

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 456 - 457

-Der Gewerbetreibende als Kaufmann :

-Unanwendbarkeit des § 117 I. 5 des Allg. Landrechts im Handelsverkehr

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nach § 1 der dem Konsumverein zum Grunde liegenden Statuten, wie Kläger sie selbst citirt, ist der Verein „eine Association, welche die Errichtung eines gemeinschaftlichen Lagers von Lebensmitteln bezweckt, um dadurch den einzelnen Mitgliedern die Vortheile des Ankaufs im Großen zu gewähren.“ Dadurch ist, ganz abgesehen davon, daß einer Annahme einer Handelsgesellschaft schon der Umstand entgegensteht würde, daß den Erfordernissen des Art. 17 des H. G. B. Betreffs der Firma nicht genügt ist, offenbar nichts anderes geschaffen, als eine Vereinigung mehrerer Personen zu einem erlaubten Zwecke im Sinne der Vorschriften der §§ 11 ff. Tit. 6 Th. II A. O. R., für welche, wenn es sich um Verpflichtungen gegen Dritte handelt, der Grundsatz gilt, daß sie keine moralische Person darstellt. Auch die vom Appellanten berufenen §§ 2 lit. a. und 4, II. lit. c. der Statuten, in welchen die Solidarhaft für nachzusuchenden Kredit ausgesprochen, sind, auch wenn man sie auf den hier vorliegenden Fall einer kontrahirten Waarenschuld anwenden wollte, den klägerischen Anspruch zu stützen nicht geeignet, weil das Statut in dieser Beziehung nur die Verhältnisse der Mitglieder des Vereins unter sich, keinesweges aber auch etwas festzusetzen bestimmt war, was dem Dritten Rechte verleihen sollte. — Möchten nun auch diese Statuten publizirt sein, und wollte man auch in dieser Publikation, welche also die unter den Mitgliedern bestehende Solidarhaft zur Kenntniß des Publikums brachte, eine Offerte an Dritte finden, unter dieser Modalität auf eine geschäftliche Verbindung mit dem Vereine einzugehen, so kann doch Klägerin hieraus gegen die Verklagten nichts herleiten, weil ja nach der Behauptung der Klage der Konsumverein der Empfänger der Waaren war, über dessen Zusammensetzung aber die Akten keine Auskunft geben.

In vorliegender Art mußte daher der Anspruch gegen die Verklagten für unbegründet erachtet und dahin das erste Erkenntniß bestätigt werden.

L. 929.

Nr. 4.

Der Gewerbetreibende als Kaufmann. — Unanwendbarkeit des § 117 I. 5 des Allg. Landrechts im Handelsverkehr.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 23. Oktober 1868: Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, wer gewerbsmäßig

Handelsgeschäfte betreibt (Art. 4). Dies ist für den Begriff das allein entscheidende Moment, nicht aber die Eintragung in's Handelsregister, zu welcher nicht einmal alle Handeltreibenden verpflichtet sind (Art. 10), ebensowenig die Führung einer besonderen Firma, bezüglich deren unerlaubte Annahme oder unterlassene Anmeldung zu Ordnungsstrafen Veranlassung giebt (Art. 26 Handelsgesetzbuch, Art. 5 Einf.=Gesetz, Busch, handelsrechtliches Archiv VI. 12). Jenes Criterium liegt aber bezüglich des Verklagten unzweifelhaft vor, da er nach seinen eigenen Angaben das Schreinerhandwerk mit einer großen Zahl von Gesellen betreibt, für erhebliche Geldsummen Rohmaterial einkauft, ebenso fertige Möbel in großen Massen anschafft und beiderlei Arten, d. h. selbstgefertigte, wie angeschaffte, in einem jedenfalls über den handwerksmäßigen Betrieb hinausgehenden Umfang am Orte seiner Handelsniederlassung sowohl wie nach auswärts absetzt, da er also in industrieller Weise eigene sowie fremde Arbeitskräfte verwerthet und mit einer auf Speculation gerichteten Absicht den Verkehr zwischen Konsumenten und Produzenten in einem mehr wie handwerksmäßigen Maßstab vermittelt. Alle zur Erreichung der angedeuteten Zwecke von ihm vorgenommenen Handlungen sind Handelsgeschäfte (Art. 271 Nr. 1, 274 H. G. B.); es gehört dahin auch die Annahme eines Associés (Art. 2 Einf.=Ges.). Die betreffende Uebereinkunft kann demnach im Wege der bloß mündlichen Vereinbarung vor sich gehen (Art. 317) und daran ändert auch die Bestimmung des § 117 Tit. 5 Th. I Allgem. Landrechts, daß, sobald Parteien den Vertrag schriftlich zu schließen verabredet, präsumtiv nicht bloß der Beweis sondern selbst die verbindliche Kraft des Vertrags von der schriftlichen Abfassung abhängen solle, nichts, einmal, weil vorliegend vom Verklagten die Stipulation schriftlicher Vertragsredaction nicht sowohl als eine Behauptung, sondern vielmehr nur als eine Folgerung hingestellt worden, zum Andern, weil, fand eine derartige Abrede erst nach dem Zustandekommen und nach dem gegenseitigen Austausch des beiderseitigen Willensconsenses statt, diese nachträgliche Einigung nach Lage der Sache entschieden nur auf Beschaffung eines Beweismittels abgesehen und keineswegs geeignet ist, die schon in mündlicher Form perfect gewordene Vertragsschließung zu annulliren (Thöl, Handelsrecht § 60), endlich weil die generelle Bestimmung des § 117 cit. im Handelsverkehr gegenüber der Spezialvorschrift des Art. 317 cit. überhaupt nicht mehr gilt (Busch a. a. O. II. 445).